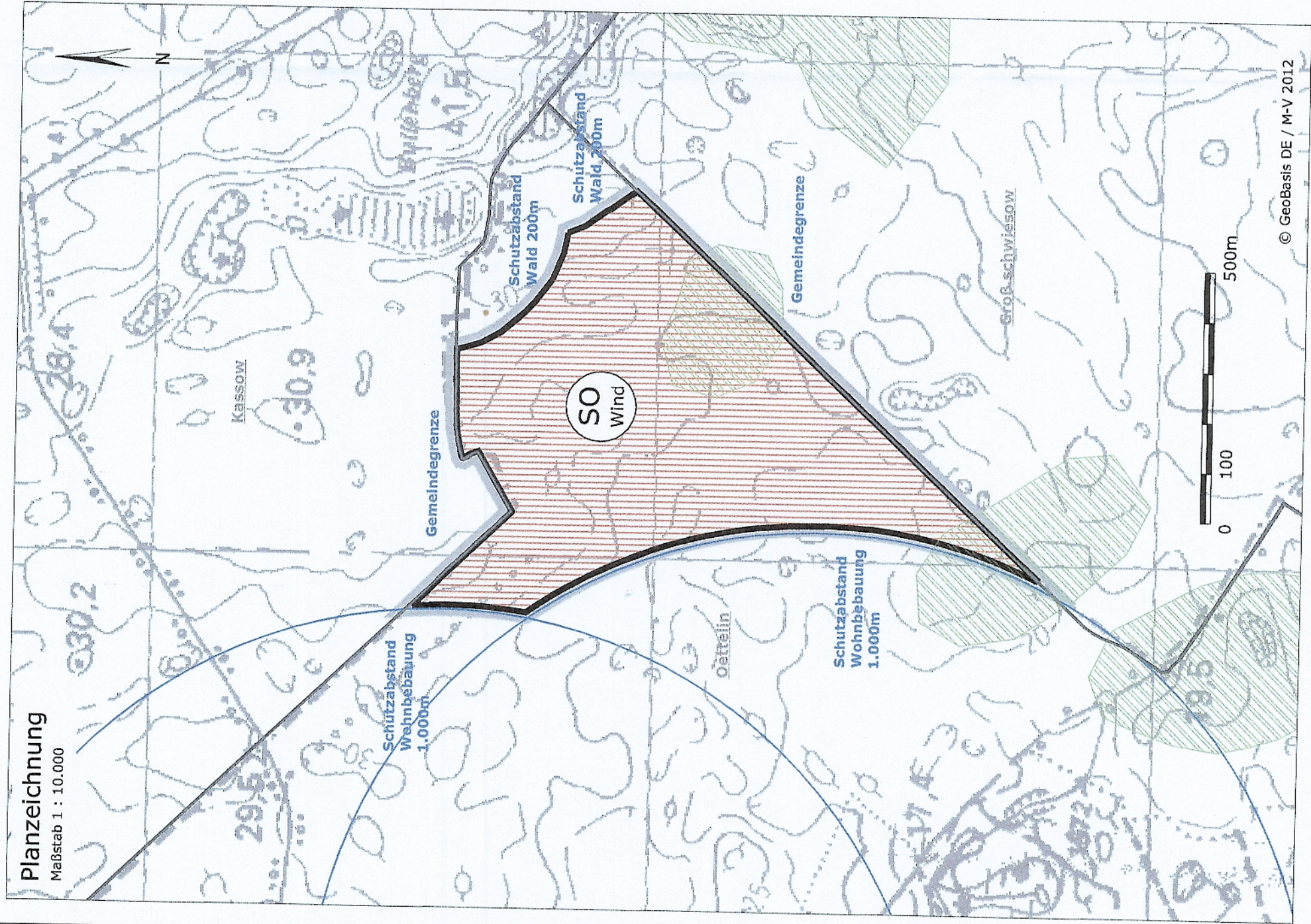


Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind" der Gemeinde Zepelin - Entwurf

R0K 2-044/08



Planzeichenerklärung

Die Planzeichen entsprechen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, geändert 22.07.2011 (PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

 Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung "Wind" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Gemarkungsgrenze

Nachrichtliche Übernahme

 Bodendenkmal

Hinweise

1. Flugsicherung

Der Geltungsbereich liegt im sogenannten Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Rostock-Laage.

Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich eines Militärflugplatzes bedarf einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.

(Stellungnahme Wehrbereichsverwaltung Nord -Außenstelle Kiel- vom 14.05.2012)

2. Bodendenkmale

Vor Beginn jeglicher Erarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erarbeiten zu unterrichten.

(Stellungnahme Landesamt für Kultur und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege- vom 12.11.2012)